

Allgemeine Reisevertragsbedingungen

*Verehrter Reisegast,
diese Reisebedingungen und Hinweise regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Reisenden und der Beherbergungsbetriebe bzw. der Tourist Information oder der Tourismus-Marketing GmbH St. BlasierLand als Reisemittler. Bitte schenken Sie ihnen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen an.*

1. Leistungen / Preise

Die in diesem Katalog/Online-Angebot enthaltenen Angaben sind für uns bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss Änderungen vorzunehmen; dies setzt voraus, dass hierauf vor einer Buchung hingewiesen wird. Die im Katalog/Online-Angebot angegebenen Leistungen / Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten und die örtliche Kurtaxe ein, soweit nicht in der konkreten Leistungsbeschreibung anders angegeben. Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei unserer ausdrücklichen Bestätigung verbindlich.

2. Anmeldung / Zahlung

I. Der Reisevertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Leistungsträger (Beherbergungsbetrieb) zustande. Die Tourist Information / Tourismus-Marketing GmbH St. BlasierLand ist lediglich Reisemittler. Die Zahlung erfolgt direkt vom Kunden bei der Anreise an den Leistungsträger.

II. Bei Gruppen- und Pauschalreisen ist die Tourist Information / Tourismus-Marketing GmbH St. Blasier Land Veranstalter, wenn im Angebot kein anderer Veranstalter vermerkt ist. In diesem Fall erfolgt die Zahlung des Reisepreises an die Tourist Information / Tourismus-Marketing GmbH St. BlasierLand. Es kann die Anzahlung von 10 % des Gesamtpreises, mind. 25,- € bei Reservierungsbestätigung erhoben werden.

III. Die Reiseanmeldung ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages. Sie sollte schriftlich erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung über-

nommen hat. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung zustande.

3. Rücktritt

I. Rücktritt durch den Kunden

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten; dies sollte in Ihrem eigenen Interesse schriftlich geschehen. Die in dem Katalog/Online-Angebot genannten Veranstalter / Leistungsträger können als Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen eine Entschädigung verlangen. Je nach Datum des Zugangs einer Rücktrittserklärung bei der Reservierungsstelle werden die nachfolgend genannten – unter Berücksichtigung gewöhnlicher Ersparnis und gewöhnlich möglicher Einnahmen ermittelten Pauschalsätze berechnet (jeweils in Prozent des Reisepreises)

Bei Unterbringung in Gasthöfen / Hotels / Pensionen / Privatzimmern:

Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 10 % mindestens 25,- €;

Bis zum 21. Tag vor Reiseantritt 20 %;

Bis zum 11. Tag vor Reiseantritt 40 %; danach 50 %

Bei Rücktritt 1 Tag vor Anreise 80 %

Bei Nichtantritt der Reise 100 %

Bei Ferienwohnungen:

bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 10 %; mindestens 25,-€;

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25 %;

bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 50 %; danach 80 %;

bei Nichtantritt der Reise 100 %

Es ist Ihnen gestattet, den Leistungsträgern nachzuweisen, dass tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Falle sind Sie zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

Die Tourist Information / Tourismus-Marketing GmbH St. BlasierLand behält sich vor, bei Stornierungen bzw. Verkürzungen des Reisezeitraums eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 25,- € zu berechnen. Diese Stornogebühr fällt unabhängig von den vom Vermieter geltend gemachten Stornogebühren an. Wir empfehlen, eine Reise-Rücktrittskostenversicherung abzuschließen. Bei Buchung Ihres Urlaubs über eine unserer Tourist Informationen oder über die Tourismus-Marketing GmbH St. Blasier Land erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Versicherungs-Unterlagen.

II. Rücktritt durch den Reiseveranstalter / Leistungsträger

Bei Nichterreichen einer in der Leistungsbeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei anderen Gegebenheiten, die dem Leistungsträger eine Leistungserbringung unmöglich machen, können die im Katalog/Online-Angebot angegebenen Veranstalter bis zwei Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten. Die Veranstalter sind insoweit verpflichtet, Sie zu informieren, sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird Ihnen unverzüglich zugeleitet, sobald feststeht, dass die Reise nicht durchgeführt werden kann. Die Veranstalter sind ferner verpflichtet, Ihnen die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus ihren Angeboten ohne Mehrkosten anzubieten, soweit eine entsprechende Buchung möglich ist. Eine bereits geleistete Zahlung erhalten Sie umgehend zurück, sofern Sie nicht an einer anderen Reise teilnehmen.

4. Umbuchungen

Übernimmt statt dem Reisenden eine Ersatzperson die Reise, was gegen eine Umbuchungsgebühr von 25,- € jederzeit vor Reisebeginn möglich ist, so teilen Sie dies bitte rechtzeitig mit. Umbuchungen auf eine andere Unterkunft oder einen anderen Reiseterrain können grundsätzlich nur als Neuanmeldung nach Rücktritt vom Reisevertrag (zu den unter 3.1 genannten Gebühren) erfolgen. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Haftung

Die Haftung des Reiseveranstalters aus dem Reisevertrag ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Reiseveranstalter für einen Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann

oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

6. Mitwirkungspflicht / Mängelanzeige

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evt. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere zur Mängelrüge gegenüber dem Reiseveranstalter verpflichtet. Soweit eventuelle Störungen auftreten, sollten Sie sich zunächst an den jeweiligen Leistungsträger wenden. Wird nicht abgeholfen, so sind die zuständigen Veranstalter zu verständigen. Erfolgt eine Mängelanzeige erst im Nachhinein, so sind die im Angebot aufgeführten Veranstalter auch nicht in der Lage, noch etwas zu tun. Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz sind daher ausgeschlossen, soweit eine Mängelrüge nicht von vornherein aussichtslos gewesen wäre, jedoch schuldhaft unterlassen wurde. Ebenso setzt eine Kündigung des Vertrages durch den Reisenden im Fall einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise nach §651 a BGB voraus, dass dem zuständigen Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe eingeräumt wurde, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

7. Abschluss von Ansprüchen und Verjährung

Eventuelle Ansprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem vertraglich vorgesehenen Reiseende bei uns anzumelden. Verjährung tritt mit dem Ablauf von 6 Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende ein; sie wird durch eine rechtzeitige Anspruchsmeldung gehemmt.

Gerichtsstand St. Blasien / Waldshut-Tiengen

Tourismus Marketing GmbH St. BlasienLand
Am Kurgarten 1 – 3
79837 St. Blasien
Tel: ++49 (0) 7672 / 48 16 80
Fax: ++ 49 (0) 7672 / 48 16 86
e-Mail: info@st.blasierland.de

sowie die Tourist-Informationen St. Blasien, Höchenschwand, Häusern, Dachsberg, Weilheim, Ibach

(Fassung vom 05.06.2009)